

KT-Drucks. Nr. 161/2025

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Werkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
15.10.2025

Windenergie - Sachstandsbericht

Anlage 1: Faktencheck Windenergie

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

01.12.2025

öffentlich

II. Bericht

Einführung

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist notwendig, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und die Energieversorgung langfristig sicher, nachhaltig und bezahlbar zu gestalten. Fossile Energieträger sind endlich und schädigen das Klima, weshalb sie durch erneuerbare Alternativen wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse ersetzt werden müssen, um Treibhausgasemissionen dauerhaft zu senken.

Unter den erneuerbaren Energien kommt der Windkraft besonderer Bedeutung zu, ist es doch eine sehr umweltfreundliche und flächenschonende Art, Energie zu gewinnen. Zugleich ist es allerdings eine Form der Energiegewinnung, die auf Grund ihrer Landschaftsbildprägung stark polarisiert. Die Debatte über einzelne Windenergieanlagen wird zum Teil sehr emotional geführt. Um die darüber zu führenden Debatten auf die Sachebene zu heben und der interessierten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich rasch und unkompliziert neutral zu informieren, hat die Energieagentur bereits im vergangenen Jahr das beiliegende Faltblatt „Faktencheck Windenergie“ erstellt (Anlage), das in übersichtlicher Form über Windenergie aufklärt.

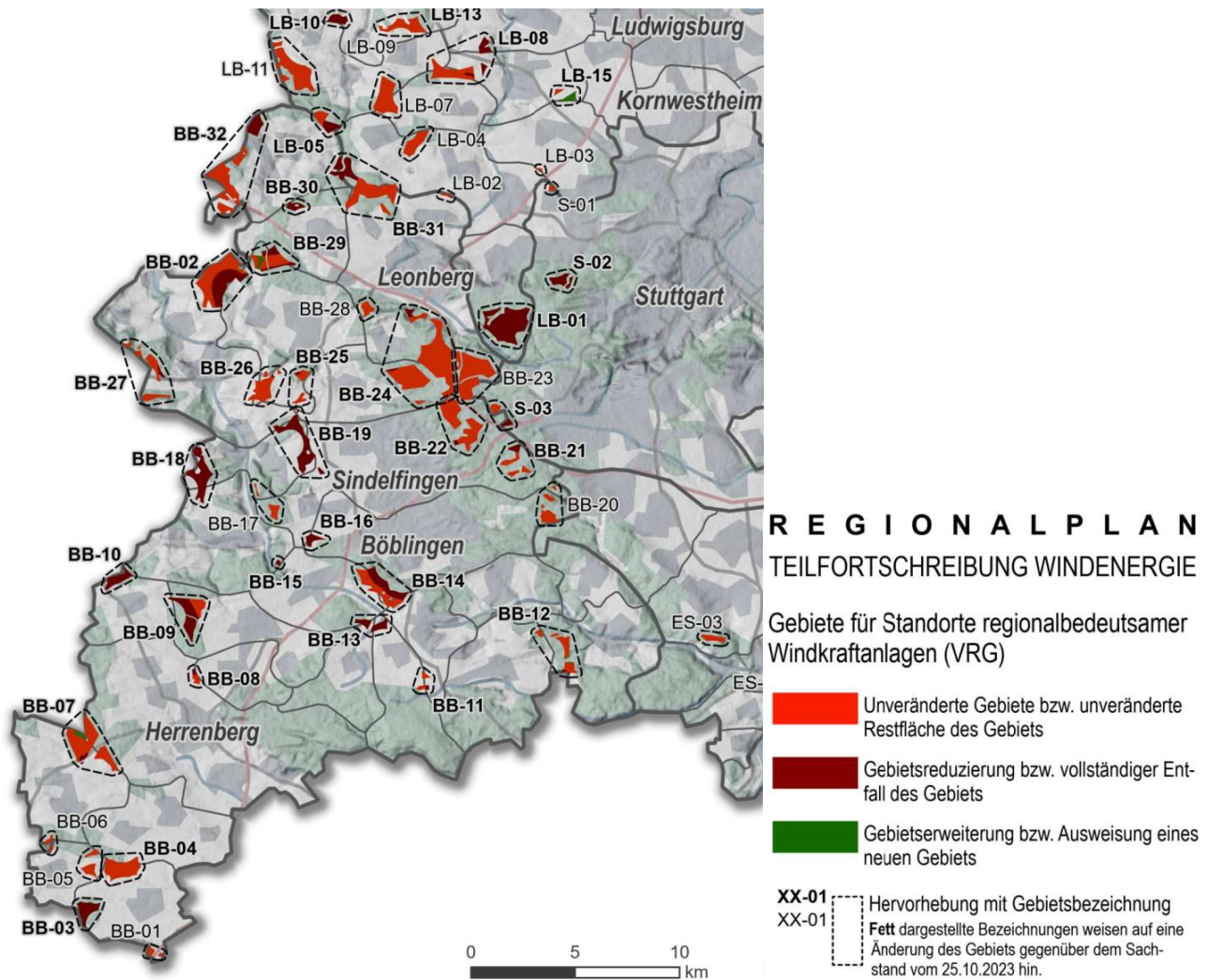
Ein wichtiger Baustein zum Ausbau der Windkraft stellt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dar, welches die Länder zur Erreichung eines bestimmten Flächenziels (Ausweisung als Vorranggebiete für Windkraft) verpflichtet. In Baden-Württemberg erfolgt die Umsetzung über die Regionalverbände, die 1,8 % ihrer Flächen bis spätestens zum 30.09.2025 als Windenergiegebiete ausweisen sollen.

Planungen Verbandsebene

Der Verband Region Stuttgart hat 2023 mit dem Prozess der Teilfortschreibung des Regionalplans Wind begonnen und im April 2025 die zweite Offenlage für die Teilfortschreibung des Regionalplans Wind beschlossen. Bis 01.08.2025 konnten Kommunen, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit Stellungnahmen zur geänderten Gebietskulisse abgeben. Das Landratsamt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aus fachlicher Sicht zu den geänderten Standorten Stellung genommen. Anders als bei der ersten Offenlage erfolgte keine grundsätzliche politische Stellungnahme, da sich Ziel und Inhalte des im Entwurf vorliegenden Regionalplans nicht grundsätzlich geändert haben.

Aktuell werden die Stellungnahmen beim Verband geprüft und bewertet. Die Regionalversammlung wird voraussichtlich im Dezember 2025 einen Beschluss zur endgültigen Ausweisung der Vorranggebiete fassen. Der Plan ist dem Ministerium für Wohnen und Landentwicklung anzuzeigen und, sofern das Ministeriums keine Einwendungen erhebt, drei Monate nach dieser Anzeige öffentlich bekannt zu machen.

Wie aus der nachstehenden Darstellung zu entnehmen ist wurden einige der 32 Vorranggebiete im Landkreis etwas verkleinert oder sind ganz entfallen (siehe BB-19 Fläche Sindelfingen-Darmsheim, hier gab es bereits konkrete Planungen oder BB-14 Böblingen/Ehningen/Holzgerlingen, die interkommunalen Bemühungen zum Bau von Windenergieanlagen und Planung des Bieterkonsortiums wurden nach Verkleinerung der Gebietskulisse gestoppt).



Auszug Fortschreibung Teilregionalplan Wind zur 2. Offenlegung

Beschleunigung

Die Verpflichtung der Länder zur Einhaltung eines Flächenziels für Windenergie ist Ausdruck der Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Um den Ausbau von erneuerbaren Energien noch weiter zu beschleunigen und voranzutreiben, hat der Gesetzgeber darüber hinaus zahlreiche Weichen gestellt. Insbesondere wurden die Regelungen zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geändert, sodass der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Genehmigung der Windenergieanlagen erheblich verkürzt wird.

Bei vereinfachten Verfahren ist mit einer behördlichen Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen zu rechnen, bei förmlichen Verfahren sollen die Entscheidungen innerhalb von sieben Monaten getroffen werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit § 6 WindBG a.F. weitere Verfahrenserleichterungen geregelt. Bei einer Antragstellung bis zum 30.06.2025 muss der Antragsteller keine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung durchführen, insbesondere entfällt die Pflicht zur Kartierung aus dem speziellen Artenschutzrecht. Ein Antrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen darf somit nicht mehr aus artenschutzrechtlichen Gründen versagt werden. Vielmehr ist bei einem Verstoß lediglich über artenschutzrechtliche Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu diskutieren.

Allerdings erfolgt eine Suspension von den Vorschriften zum Schutz von FFH-Gebieten nur soweit dies auf regionaler Ebene bei Aufstellung des Teilregionalplans und Festlegung der Vorranggebiete planerisch abgearbeitet wurde. Der Verband Region Stuttgart hat auf die Durchführung einer FFH-Vorprüfung seiner Windenergieflächen verzichtet. Daher haben die entsprechenden Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, was das Ziel der Beschleunigung konterkariert.

Stand Windenergie im Landkreis Böblingen

2023 wurde beim Amt für Bauen und Umwelt die Stabsstelle Windenergie eingerichtet. Hier finden insbesondere die Kommunen und Vorhabensträger einen einheitlichen Ansprechpartner und Beratung. Die Verfahren werden zentral koordiniert und in enger Abstimmung mit dem Immissionsschutz begleitet. In der Landkreisverwaltung finden regelmäßig Abstimmungen zu rechtlichen Fragestellungen unter den beteiligten Trägern öffentlicher Belange statt. Die Stabsstelle Windenergie nimmt auf Einladung auch bei den Bürgerinformationsveranstaltungen der Kommunen und Vorhabensträger teil (z.B. Weil der Stadt, Holzgerlingen, Herrenberg, Sindelfingen-Darmsheim).

Im Jahr 2025 gingen bei der Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Böblingen **drei** Anträge zur Genehmigung von Windenergie ein. Alle Antragsteller konnten von den Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch machen. Insgesamt ist aktuell mit bis zu 13 Windenergieanlagen zu rechnen.

Die vor dem 30.06.2025 eingereichten Anträge befinden sich noch in der Vorprüfung. Es handelt sich um die Anträge auf den Gebieten BB-22/24 Sindelfingen/Magstadt (Antragsteller: Stadtwerke Sindelfingen), BB-32 Rutesheim (Antragsteller: iTerra GmbH) und BB-07 Jettingen (Antragsteller: Stadtwerke Stuttgart). Trotz erleichterter Verfahrensbedingungen sind von den Vorhabensträgern zahlreiche Gutachten vorzulegen, die von der Genehmigungsbehörde zu verifizieren und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. So müssen z.B. forstrechtliche Belange, Grundwasser- und Bodenschutz, Lärm, Schall, Brand-

schutz, Abstandsregelungen etc. betrachtet werden sowohl für die bauzeitlichen Erfordernisse als auch für den dauerhaften Betrieb.

Auf dem Gebiet BB-22/24 im Sindelfinger Wald wird die Flugsicherung eine bedeutsame Rolle im Genehmigungsprozess einnehmen. Vor 12 Jahren ist bereits ein Projekt an den Belangen des Flugverkehrs gescheitert und stellt auch noch heute aufgrund der Nähe zum Flughafen Stuttgart und den festgelegten Flugkorridoren eine Limitierung dar.

Das Gebiet BB-07 liegt in einem Wasserschutzgebiet. Für das Vorhaben müsste – unter Beteiligung des RP Tübingen sowie des Wasserversorgers - eine wasserrechtliche Befreiung von den Festsetzungen der Wasserschutzverordnung erteilt werden.

Auch das Absetzgelände der Bundeswehr in Renningen-Malmsheim wirkt sich, bis ein Ersatzgelände gefunden ist, noch nachteilig aus, da sowohl seitens der Genehmigungsbehörde wie auch seitens der Regionalplanung entsprechende Abstände einzuhalten sind. Beim Gebiet BB-29 wurden folglich entsprechende Abstände berücksichtigt.

ForstBW green energy stellte einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidantrag für BB 12 Waldenbuch, welcher nach jetzigem Stand aus Gründen der Luftsicherheit (Anlagenhöhe) abgelehnt werden müsste. Der Antragsteller befindet sich aktuell in Gesprächen mit den zuständigen Vertretern der Flugsicherung zur möglichen Problemlösung, weshalb das Antragsverfahren ruhend gestellt wurde.

2024/2025 fanden darüber hinaus weitere Gespräche mit Projektierern statt, die die Gebiete BB-29 Renningen und BB-07 Herrenberg sowie BB-14 Böblingen betreffen.

Es ist damit zu rechnen, dass diese und weitere, noch nicht vorstellig gewordene Projektierer in den nächsten Jahren ebenfalls einen Antrag stellen werden. Es ist auch mit Anträgen zur Genehmigung landkreisübergreifender Windparks zu rechnen.

Die laufenden Genehmigungsverfahren können erst abgeschlossen werden, wenn die Vorranggebiete nach Beschlussfassung der Regionalversammlung tatsächlich bestandskräftig sind. Dies ist frühestens im Frühjahr 2026 mit der Bekanntmachung des Teilregionalplans Windkraft der Fall.

Ausblick rechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht wurden im § 6b WindBG – angelehnt an bis zum 30.Juni 2025 geltenden § 6 WindBG – Verfahrenserleichterungen für sogenannte Beschleunigungsgebiete geregelt. Für diese noch festzulegenden Gebiete gelten dann auf Genehmigungsebene weitreichende Privilegierungen, u.a. fällt die Umweltver-

träglichkeitsprüfung weg, ebenso die Natura-2000 und artenschutzrechtliche Prüfungen, die Verfahrensdauer sollen dadurch kürzer werden.

Die neuen Regelungen gelten seit Mitte August 2025, sind für die Genehmigungsbehörde aktuell aber noch nicht zu berücksichtigen. Denn hier sind die entsprechenden Gebiete auf regionaler Ebene ausdrücklich als solche festzusetzen und auszuweisen. Im derzeit in der Aufstellung befindlichen Teilregionalplan ist dies noch unberücksichtigt.

Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang der Verfahren berichten.



Roland Bernhard